

Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung
(Die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer 3.1	Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein. Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das Gebäude eingereicht werden. Durchgeführt wird dieses Energiegutachten im Rahmen einer Energiesparberatung (in An-lehnung an die Energiesparberatung Vor Ort nach dem BMWI) von Energieberatern der Verbraucherzentrale, Ingenieurbüros, Architekten und privaten anerkannten Gutachtern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben	Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein. <u>Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).</u> Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/<u>die</u> Gebäude eingereicht werden. Durchgeführt wird dieses Energiegutachten im Rahmen einer Energiesparberatung (in An-lehnung an die Energiesparberatung Vor Ort nach dem BMWI) von Energieberatern der Verbraucherzentrale, Ingenieurbüros, Architekten und privaten anerkannten Gutachtern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben.
Ziffer 3.3	<u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,22 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035). <u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 2 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus). <u>Bonusregelung für Niedrigenergiebauweise im Altbau:</u> <u>1. Stufe</u> Ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 2.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 4.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) wird gewährt, wenn die Sanierung zu einem Niedrigenergiehaus führt. Folgender Standard ist hierbei durch den Energiebedarfsausweis nach der Sanierung nachzu-	<u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035). <u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 2 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus). <u>Bonusregelung für Niedrigenergiebauweise im Altbau:</u> <u>1. Stufe</u> Ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 2.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 4.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) wird gewährt, wenn die Sanierung zu einem Niedrigenergiehaus führt. Folgender Standard ist hierbei durch den Energiebedarfsausweis nach der Sanierung nachzu-

	weisen: Der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) von höchstens 100 % des gemäß EnEV 2007 zulässigen Höchstwertes eines analogen Neubaus (EnEV, Anlage 1, Tabelle 1) darf nicht überschritten werden. <u>2. Stufe</u> Wird der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) eines analogen Neubaus (EnEV, Anlage 1, Tabelle 1) um 30% unterschritten, so verdoppelt sich der Bonus (4.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 8.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 10.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus wird zusätzlich gewährt, wobei für das Gebäude nur einmalig ein Bonus (entweder Niedrigenergiebauweise oder Leuchtturmprojekt) möglich ist. Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile. Für die Bewilligung des Bonus ist vom Energieberater im Gutachten oder auf dem Energieausweis zu bescheinigen, dass durch die beantragten Maßnahmen die Sanierung zu einem Niedrigenergiehaus (1. Stufe) führt oder den Niedrigenergiehausstandard um 30% unterschreitet (2. Stufe).	weisen: <u>Der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) darf maximal 15% höher als der Wert des vergleichbaren Referenzgebäudes gemäß Energieeinsparverordnung 2009 sein oder diesen um weniger als 15% unterschreiten.</u> <u>2. Stufe</u> <u>Unterschreitet der Wert des spezifischen Transmissionswärmeverlustes (H_T) den Wert des Referenzgebäudes gemäß EnEV 2009 um mindestens 15%, so verdoppelt sich der Bonus auf 4.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 8.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen).</u> Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 10.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus wird zusätzlich gewährt, wobei für das Gebäude nur einmalig ein Bonus (<u>entweder Stufe 1 oder Stufe 2</u>) möglich ist. Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile. Für die Bewilligung des Bonus <u>sind vom Energieberater auf einem separaten Formblatt die entsprechenden Werte (spezifischer Transmissionswärmeverlust nach der Sanierung für das Gebäude und für das entsprechende Referenzhaus) anzugeben sowie zu bescheinigen, dass durch die beantragten Maßnahmen die Sanierung zu einem Niedrigenergiehaus gemäß Stufe 1 oder 2 führt.</u>
Ziffer 3.4	Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung, der Energiebedarfsausweis sowie der ausführliche Kostenvoranschlag beizufügen. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.	Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. <u>Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen.</u> Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung, der Energiebedarfsausweis sowie der ausführliche Kostenvoranschlag beizufügen. <u>Sollte eine Bonusstufe beantragt werden, so ist das vom Energieberater auszufüllende Formblatt ebenfalls einzureichen.</u> <u>Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides nicht begonnen werden (vergl. Ziffer 2.1.1). Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist nicht möglich.</u>
Ziffer 3.5	Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitäts-	Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitäts-

	standards der sanierten Bauteile in $\text{W/m}^2 \text{ K}$) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Sofern ein Bonus bewilligt wurde, ist das Erreichen der Bonusstufe vom Energieberater zu bestätigen. Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer 3.3 erreichen. Erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße führen nicht zu einer Erhöhung des bewilligten Förderbetrages.	standards der sanierten Bauteile in $\text{W/m}^2 \text{ K}$) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Sofern ein Bonus bewilligt wurde, ist das Erreichen der <u>tatsächlichen Werte sowie der daraus resultierenden Bonusstufe auf einem vorgegebenen Formblatt vom Energieberater zu bestätigen.</u> Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer 3.3 erreichen. <u>Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.</u>
Ziffer 8	Die Richtlinie gilt bis zum 31.12.2010.	Die Richtlinie <u>tritt am 01.01.2010 in Kraft und</u> gilt bis zum 31.12.2010.